

VBM VereinsBrief für Mandanten

04 | 2026

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

BFH: Gegen Fristsetzung zur Mittelverwendung kann der Verein nicht klagen	1
Vorstand darf satzungsmäßige Kerntätigkeit nur mit Erlaubnis der MV übertragen	1
LG Erfurt: Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei Satzungsgrundlage möglich	2
OLG Düsseldorf: Nachfolgeverein erbt anstelle des gelöschten Vereins	2
Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren für Integrations- und Sprachförderkurse	3
Übungsleiterfreibetrag: Bloße Lieferung von Mahlzeiten ist nicht begünstigt	3
Bestellung eines Notvorstands erfordert fehlenden Vorstand und dringenden Fall	3
Behörde widerruft Zuwendungsbescheid an Verein: Wann der sich auf „Ermessensfehlerhaftigkeit“ berufen kann	4
Geldauflagen sind rückforderbar – aber nicht von der gemeinnützigen Einrichtung	4

Vereinspraxis

BMF justiert AEAO nach: Das sind die für Vereine wichtigsten Neuerungen	5
Kombination von Tätigkeit in Minijob und Übungsleiterfreibetrag: Verein sollte die arbeitsrechtlichen Folgen kennen	10
Vereinsgemeinschaften: So können sie rechtlich und steuerlich ausgestaltet werden	12
Vorstandssitzungen und Beschlussfassung im Vorstand: So sind Sie immer auf der rechtssicheren Seite	19
Bundesfinanzhof: Die Steuerhaftung des Vorstands endet mit Verlust seiner Organstellung	25

Vereine fragen, Experten antworten

Kann der Verein von Mitgliedern Darlehensgewährungen als Sonderbeitrag fordern?	26
Ist die Nutzung von Vereinsanlagen ein jedem Mitglied zustehendes Recht?	26

ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG

BFH: Gegen eine Fristsetzung zur Mittelverwendung kann der Verein nicht klagen

Verstößt eine gemeinnützige Körperschaft gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, kann ihr das Finanzamt nach § 63 Abs. 4 S. 1 AO eine Frist zur Auflösung der unzulässigen Mittelansammlung setzen. Gegen diesen Bescheid kann der Verein nicht klagen, entschied jetzt der BFH. Erst wenn das Finanzamt deswegen die Gemeinnützigkeit entzieht, hat die Körperschaft eine Rechtsschutzmöglichkeit durch Klage.

Begründung des BFH: Bei der Fristsetzung handelt es sich um einen „Auflagenbescheid“, nicht um einen Festsetzungsbescheid. Hier fehlt ein Rechtsschutzbedürfnis, weil rechtliche Folgen für die Körperschaft nicht durch die Fristsetzung, sondern erst durch einen Entzug der Gemeinnützigkeit eintreten, wenn die Frist zur Mittelverwendung nicht eingehalten wird. Die Regelung des § 63 Abs. 4 S. 1 AO ist eine reine Begünstigungsregelung. Sie soll der Körperschaft ermöglichen, einen Verstoß gegen das Gebot der zeit-

nahen Mittelverwendung zu heilen. Negative rechtliche Folgen – und damit ein Rechtsschutzbedürfnis – entstehen erst, wenn die Gemeinnützigkeit entzogen wird, weil die Körperschaft die Auflage des Finanzamts nicht einhält. Verstreicht die vom Finanzamt gesetzte Frist, entfällt die Gemeinnützigkeit nicht automatisch. Das geschieht erst mit einem entsprechenden Bescheid, gegen den dann eine Klagemöglichkeit besteht (BFH, Urteil vom 04.12.2025, Az. [V R 25/23](#)).

VEREINSRECHT

Vorstand darf satzungsmäßige Kerntätigkeiten nicht ohne Erlaubnis der Mitgliederversammlung auf Dritte übertragen

Ein Verein kann satzungsmäßige Kernaufgaben nicht ohne entsprechende Satzungsregelung oder Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Dritte übertragen. Das hat das OLG Frankfurt im Fall eines Bundessportverbands klargestellt, der das Schulungs- und Ausbildungswesen für Trainer und Schiedsrichter und die dazugehörige Lizenzvergabe auf einen anderen Verein übertragen hatte.

Hintergrund – Für die Geschäftsführung des Vereinsvorstands gilt nach § 27 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 664 Abs. 1 S. 1 BGB ein grundsätzliches Verbot der Übertragung seines „Auftrags“ auf Dritte. Ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung darf der Vorstand die Geschäftsführung daher keiner anderen Person oder Stelle übertragen. Unzulässig ist dabei nicht die Delegation von Teilaufgaben an Hilfspersonen, sondern nur die sog. Substitution, d. h. die Abgabe wesentlicher Teile der Auftragsausführung an einen Dritten. Bei der Organisation und Durchführung der Lehrgangstätigkeit und dem Recht der Lizenzausstellung handelt es sich um satzungsmäßige Kernaufgaben des Vereins. Diese durfte der Vorstand nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung (hier Bundesversammlung) über-

tragen. Fehlt eine solche Erlaubnis, ist der entsprechende Vertrag grundsätzlich wirksam, wenn kein Insichgeschäft vorliegt. Der Vorstand ist dann jedoch dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.

Im Fall war das ausnahmsweise anders. Geklagt hatte der Verein, dem die Lizenzvergabe übertragen worden war. Das OLG bewertete den Vertrag als sittenwidrig und damit nichtig, weil die Vertreter der Vereine treuwidrig bewusst zum Nachteil des Bundesverbands zusammenwirkten. Dem Verein, dem die Aufgaben übertragen wurden, stand deshalb kein Schadenersatz zu (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 12.05.2026, Az. [9 U 32/25](#)).

HAFTUNGSAUSSCHLUSS – Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

LG Erfurt: Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei Satzungsgrundlage ohne Weiteres möglich

Regelt die Satzung, dass Beschlüsse eines Vereinsorgans auch im Umlaufverfahren gefasst werden können, ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung zu diesem Verfahren nicht erforderlich. Der Vorstand kann allein entscheiden, wie die Beschlüsse getroffen werden, also ob eine Präsenzversammlung einberufen wird oder ein schriftlicher Beschluss erfolgt. Diese Auffassung vertritt das LG Erfurt.

Nur wenn eine eindeutige Satzungsregelung fehlt, müssen die Mitglieder dem Verfahren zustimmen (§ 32 Abs. 3 BGB). Ein gesondertes Zustimmungserfordernis widerspricht nach Ansicht des Gerichts aber dem Sinn und Zweck einer solchen Satzungsregelung. Denn diese soll

die Beschlussfassung ja erleichtern. Eine zusätzliche Verfahrenszustimmung der Organmitglieder steht diesem Erleichterungszweck entgegen (LG Erfurt, Urteil vom 06.08.2026, Az. 8 O 1328/25).

ERBSCHAFTEN

OLG Düsseldorf: Nachfolgeverein erbt anstelle des gelöschten Vereins

Ein Nachfolgeverein kann erben, auch wenn der im Testament eingesetzte Verein beim Erbfall bereits gelöscht ist. Möglich macht das eine ergänzende Testamentsauslegung. Das hat das OLG Düsseldorf entschieden.

Im konkreten Fall hatte die Erblasserin in einem eigenhändigen Testament vier gemeinnützige Vereine zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Einer der Vereine war aber bereits vor dem Erbfall aufgelöst und aus dem Vereinsregister gelöscht worden. Das Testament enthielt weder eine Ersatzerbenregelung nach § 2096 BGB noch eine Bestimmung für den Fall, dass einer der eingesetzten Erben nicht mehr existiert. Ein neu gegründeter Verein beantragte einen gemeinschaftlichen Erbschein und berief sich darauf, er sei der Nachfolgeverein und daher aufgrund ergänzender Testamentsauslegung anstelle des gelöschten Vereins als Erbe einzusetzen.

Das OLG Düsseldorf gab ihm recht. Eine Zuwendung an eine beim Erbfall nicht mehr existierende juristische Person ist zwar grundsätzlich un-

wirksam. Diese unbeabsichtigte Regelungslücke schließt aber eine ergänzende Testamentsauslegung. Ein Erblasser fördert in der Regel nicht die juristische Person „um ihrer selbst willen“, sondern deren Zweck. Nimmt eine andere juristische Person die Aufgaben der weggefallenen Organisation wahr, entspricht es in der Regel dem Erblasserwillen, diese als Zuwendungsempfängerin einzusetzen. Für die Frage, ob der neue Verein tatsächlich als „Nachfolgeverein“ im inhaltlichen Sinne anzusehen ist, wertete das OLG umfassend die Registerakte, Satzungen und Außenauftritte. Entscheidend war, dass beide Vereine im Kern dieselbe Funktion erfüllten, nämlich die Hospizarbeit am Ort zu fördern. Eine Beweisaufnahme bestätigte diesen Willen der Erblasserin (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.09.2025, Az. I-3 W 104/25).

UMSATZSTEUER

Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren für Integrations- und Sprachförderkurse

Gemeinnützige Träger von Integrations- oder berufsbezogenen Deutschsprachkursen weisen die Umsatzsteuerbefreiung über ihre Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach. Eine zusätzliche Bescheinigung der Landesbehörde muss nicht eingeholt werden. Das hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein verfügt.

Hintergrund – Nach § 4 Nr. 21 S. 1 Buchst. a UStG sind u. a. Bildungsleistungen privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass die Einrichtung Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringt.

Für gemeinnützige Träger von Integrations- oder berufsbezogenen Deutschsprachkursen reicht stattdessen die BAMF-Zulassung, weil ein vereinfachtes Nachweisverfahren gilt. Eine Bescheinigung der Landesbehörde ist hier nicht erforderlich (FinMin Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.05.2026, Az. [VI 358 - S 7179-255974/2026](#)).

ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG

Bloße Lieferung von Mahlzeiten ist nicht begünstigt

Tätigkeiten im Rahmen von Mahlzeitendiensten können als „pflegerische“ Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) begünstigt sein. Dazu müssen die Tätigkeiten aber über die reine Lieferung von Mahlzeiten hinausgehen.

Die Pflege alter Menschen, kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung (z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr). Nicht begünstigt ist die auf bloße Lieferung von Mahlzeiten beschränkte Tätigkeit eines Beschäftigten im Mahlzeitendienst.

Das stellt das Bundesfinanzministerium (BMF) im Entwurf der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2027 klar. Die Nutzung des Freibetrags ist also nur möglich, wenn im Rahmen von Mahlzeitendiensten auch die Ausgabe des Essens, Tischdecken und ähnliche Tätigkeiten zum Aufgabenbereich der eingesetzten Person gehören (BMF, Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027, Stand 22.06.2026).

VEREINSRECHT

OLG Karlsruhe: Bestellung eines Notvorstands erfordert fehlenden Vorstand und dringenden Fall

Die Bestellung eines Notvorstands ist nicht schon dann möglich, wenn sich der vorhandene Vorstand weigert, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Regelung des § 29 BGB dient nicht dazu, in vereinsinterne Streitigkeiten einzugreifen. Das hat das OLG Karlsruhe klargestellt. Die Bestellung eines Notvorstands setzt voraus, dass die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen und ein dringender Fall vorliegt.

Verweigert der Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung, muss der Verein nach Auffassung des OLG die eigenen, in Satzung und BGB vor-

gesehenen Mittel anwenden. Insbesondere muss er entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeiführen, auch zur Neuwahl von Vorstands-

mitgliedern. Das ist auch ohne Notvorstand über ein Minderheitenbegehren möglich (OLG Karlsruhe, (Beschluss vom 30.06.2026, Az. 19 W 20/26).

Wichtig – Im Rahmen eines Minderheitenbegehrens nach § 37 Abs. 2 BGB ermächtigt das Gericht

antragstellende Mitglieder, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dem Einberufungsverlangen der Mitglieder nicht nachkommt. In dieser Mitgliederversammlung kann dann der Vorstand abberufen bzw. ein neuer Vorstand gewählt werden.

ZUWENDUNGEN

Behörde widerruft Zuwendungsbescheid an Verein: Wann er sich auf „Ermessensfehlerhaftigkeit“ berufen kann

Erfasst der Widerruf eines Zuwendungsbescheids lange zurückliegende Zeiträume und löst er beim gemeinnützigen Verein hohe Rückzahlungen aus, muss die Behörde prüfen, ob sie den Widerruf beschränkt. Das gilt etwa, wenn dem Verein sonst das wirtschaftliche Aus drohen würde. Unterlässt die Behörde diese Prüfung, ist der Widerruf für das VG Stuttgart ermessensfehlerhaft.

Im Urteilsfall hatte ein gemeinnütziger Verein 2002 einen Zuschuss von 357.904 Euro für den Umbau eines Seminarraums erhalten. Eine Nutzung für wirtschaftliche oder andere nicht steuerbegünstigte Zwecke war untersagt. Der Verein überließ den Raum trotzdem zeitweise gegen Entgelt anderen Einrichtungen. Das Regierungspräsidium Stuttgart nahm den Zuwendungsbescheid deshalb zurück und forderte den Zuschuss zurück.

Dagegen klagte der Verein und bekam vor dem VG Stuttgart Recht. Der Verein konnte sich auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen, weil die Mittel bereits verbraucht waren und er die Zuwendung

nicht durch wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erhalten hatte. Zwar hatte der Verein die Auflagen nicht vollständig erfüllt. Der Zuwendungsgeber muss lt. VG aber seinen Ermessensspielraum nutzen und dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Die Rückforderung betraf knapp 20 Jahre; damit wären entsprechend hohe Rückzahlungspflichten ausgelöst worden. Um eine Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Vereins zu vermeiden, hätte das Regierungspräsidium prüfen müssen, ob es die Rückzahlungspflichten beschränken konnte (VG Stuttgart, Urteil vom 22.04.2026, Az. [3 K 4843/25](#)).

BUSSGELDER

Geldauflagen sind bei Insolvenz rückforderbar – aber nicht von der empfangenden gemeinnützigen Einrichtung

An gemeinnützige Einrichtungen gezahlte gerichtliche Geldauflagen können zurückgefordert werden, wenn über das Vermögen des Beschuldigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Adressat der Rückforderung ist aber nicht die gemeinnützige Einrichtung. Das hat das OLG Frankfurt klargestellt.

Im konkreten Fall hatte das Gericht das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage an drei gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von insgesamt 100.000 Euro eingestellt. Über das Vermögen des Beschuldigten war mittlerweile ein Insolvenzverfahren eröffnet worden; der Insolvenzverwalter forderte die Bußgeldzahlung nach § 131 InsO zurück. Das war nach Auffassung des OLG zulässig. Und zwar auch dann, wenn nicht die Landeskasse, sondern eine gemeinnützige Einrichtung die Empfängerin der Zahlung war.

Allerdings – und hier wird es für gemeinnützige Organisationen spannend – besteht für das OLG eine insolvenzrechtlich relevante Rechtsbeziehung nur zwischen dem Angeklagten und der Strafjustiz des Landes. Und zwar selbst dann, wenn die Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung ging. Eine Rückforderung ist deswegen nur gegenüber dem Land möglich, nicht gegenüber der gemeinnützigen Einrichtung (OLG Frankfurt a. M., rechtskräftiges Urteil vom 15.01.2025, Az. [4 U 137/23](#)).

GEMEINNÜTZIGKEIT

Bundesfinanzministerium justiert AEAO nach: Das sind die für Vereine wichtigsten Neuerungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) überarbeitet. Der Fokus liegt dabei ausschließlich auf dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Erfahren Sie, welche Änderungen für Vereine in der Praxis besonders relevant sind.

Die Satzung von Untergliederungen

Nach Auffassung der Finanzverwaltung können regionale Untergliederungen (etwa Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) von Großvereinen als nichtrechtsfähige Vereine selbstständige Steuersubjekte und damit eigenständig gemeinnützig sein. Voraussetzung dafür ist, dass sie über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen. Sie müssen zudem über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und eine eigene Kassenführung haben.

Dazu findet sich im AEAO zu § 51 Nr. 2 die Auffassung, dass sich Zweck, Aufgaben und Organisation der Untergliederungen auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben können. Diese Regelung wird gestrichen (BMF, Schreiben vom 02.07.2026, Az. [IV D 5 - S 0170/00082/004/015](#)).

Unklar bleibt, welche Folgen diese Änderung für solche Vereine hat; also ob künftig ein Verweis auf die Satzung des Hauptvereins nicht mehr ausreichend ist. Unmittelbar relevant wäre die Änderung nur bei Neubeantragung der Gemeinnützigkeit. Die Satzung anerkannter Vereine genießt Vertrauensschutz. Sollte die Finanzverwaltung hier künftig Änderungen verlangen, muss sie den Vereinen ausreichend Zeit zur Änderung der Satzung einräumen.

„Förderung des demokratischen Staatswesens“ ist definiert

Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens stellt einen gemeinnützigen Zweck dar (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO). Der Begriff wird im Gesetz aber nicht näher definiert. Die Finanzverwaltung übernimmt dazu die Rechtsprechung des BFH. Danach ist der Begriff des demokratischen Staatswesens „unter Berücksichtigung der Strukturprinzipien der bundesstaatlichen Verfassung in Art. 20 Grund-

gesetz zu ermitteln“ (BFH, Urteil vom 12.12.2024, Az. [VR 28/23](#)).

Folglich muss die gleichberechtigte Teilnahme aller Bürger am Prozess der politischen Willensbildung gewährleistet sein. In einem demokratischen Staatswesen muss sich die Willensbildung des Volkes frei, offen und unreglementiert, also „staatsfrei“, vollziehen.

Im Umkehrschluss ist es mit der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens nicht vereinbar, die Verbreitung bestimmter Auffassungen im Rahmen dieser Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Die staatliche Förderung von Körperschaften durch das Gemeinnützigkeitsrecht erfolgt nur für die in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke. Diese sind vom Gesetzgeber als förderungswürdig anerkannt worden. Die Förderung der Ausübung von Grundrechten als eigenständiger Tatbestand gehört nicht dazu. Außerdem muss sich die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in geistiger Offenheit vollziehen.

Finanzierung steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Die Finanzverwaltung trifft Klarstellungen, ob und wie Mittel in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und in der Vermögensverwaltung (Nr. 3 zu § 55 AO) verwendet werden dürfen. Danach gilt:

- Nicht zeitnah zu verwendende Mittel (z. B. aus der freien Rücklage) können dauerhaft in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich der Vermögensverwaltung investiert werden. Sie dürfen dort aber nicht durch Verluste verloren gehen.
- Zeitnah zu verwendende Mittel können vorübergehend dem steuerpflichtigen wirtschaft-

lichen Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung überlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie innerhalb der Verwendungsfrist (d. h. bis Ende des übernächsten Jahres nach Zufluss) für die satzungsmäßigen Zwecke wieder zur Verfügung stehen.

Verlustverrechnung in der Vermögensverwaltung

Verluste in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung sind grundsätzlich schädlich für die Gemeinnützigkeit. Schon bisher war es Verwaltungsauffassung, dass für die Deckung solcher Verluste keine zweckgebundenen Mittel verwendet werden dürfen. Es wird aber auf das Ergebnis des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abgestellt. Verluste und Gewinne verschiedener Betriebe dürfen also verrechnet werden.

Neu ist die Klarstellung in Nr. 4 zu § 55 AO, dass das auch für die Vermögensverwaltung gilt. Somit ist eine Verlustverrechnung zwischen verschiedenen Vermögensquellen möglich.

Buchverluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Neu eingeführt hat die Finanzverwaltung eine Regelung zu Buchverlusten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (in Nr. 5.2 zu § 56 AO). Unschädlich soll ein Verlust sein, wenn er aufgrund einer Abschreibung eines Wirtschaftsguts entsteht, das aber tatsächlich einen den Buchwert übersteigenden höheren Teilwert hat. Den höheren Teilwert muss die steuerbegünstigte Körperschaft glaubhaft machen. Bei Gebäuden kann dabei unterstellt werden, dass der Verlust allein auf einer Abschreibung beruht. Die Regelung stellt klar, dass es auf die tatsächliche Wertminderung ankommt, nicht auf die rechnerische, die sich aufgrund der Abschreibungsregelungen ergibt.

Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber, der einen gesamten Betrieb übernimmt, im Rahmen des gesamten Kaufpreises für das einzelne wirtschaftliche Gut ansetzen würde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG). Dabei wird davon ausgegangen, dass der Erwerber den Betrieb fortsetzt.

Der Teilwert kann meist nur durch Schätzung nach den Verhältnissen des Einzelfalles ermittelt werden. Im Zeitpunkt des Erwerbs oder der Fertigstellung eines Wirtschaftsguts entspricht der Teilwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Da bei Abschreibungen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer häufig relativ niedrig angesetzt ist, kommt es häufig zu stillen Reserven, d. h. der Buchwert liegt unter dem tatsächlichen Wert.

Wichtig – Anders als beim gemeinen Wert (Marktpreis oder Verkehrswert) werden beim Teilwert die Wirtschaftsgüter unter Berücksichtigung ihrer Betriebszugehörigkeit bewertet. Das basiert auf dem Gedanken, dass in einem „lebenden“ Betrieb die Wirtschaftsgüter wertmäßig von der Ertragskraft des Betriebs profitieren. Ihr Teilwert ist demnach meist höher, als würde man die Wirtschaftsgüter aus dem Betriebszusammenhang herauslösen.

Verluste im wGB durch gemischte Aufwendungen

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unschädlich, wenn sie ausschließlich durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden sind und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wirtschaftsgut wurde für den ideellen Bereich angeschafft und wird nur zur besseren Kapazitätsauslastung und Mittelbeschaffung teil- oder zeitweise für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Dabei dürfen aber bei Anschaffung keine Überkapazitäten eingeplant worden sein.
- Die Körperschaft verlangt für die Leistungen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs marktübliche Preise.
- Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes, z. B. der Gaststättenbetrieb in einer Sporthalle.

Diese Regelung wird auf alle gemischten Aufwendungen ausgeweitet (in Nr. 5.3 zu § 56 AO).

Das können z. B. Wartungs-, Energie- oder Reinigungskosten sein, die anteilig auch für Anlagen oder Gebäude anfallen, die im steuerpflichtigen Bereich genutzt werden.

Beispiel

Ein Sportverein vermietet seine Sporthalle regelmäßig an Dritte. Obwohl er ortsübliche Preise nimmt, decken die Mieteinnahmen nicht immer die Kosten, die durch eine zeitanteilige Umlage der Betriebskosten auf den Vermietungsbetrieb entfallen. Da es sich bei den Betriebskosten durchgehend um gemischte Aufwendungen handelt, sind rechnerische Verluste unschädlich.

Der Vorteil der Neuregelung ist hier nicht zuletzt ein rechnerischer. Gemeinnützige Einrichtungen müssen die Kosten bei gemischter Nutzung weniger akribisch aufteilen, um rechnerische Verluste auszuschließen.

Wichtig – Für die Gewinnermittlung ist aber nach wie vor eine korrekte Aufteilung der Kosten erforderlich.

Ausweitung der Erleichterungsregelungen zum Verlustausgleich

Der AEAO sieht bisher in Nr. 5 bis 7 zu § 55 AO eine Reihe von Ausnahmen vor, bei denen Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein sollen. Nach der Neufassung sind Verluste in folgenden Fällen unschädlich:

Regelung	Kommentierung
1. Dem steuerbegünstigten Bereich sind in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlich steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden.	unverändert

2. Der Verlust entsteht aufgrund einer Abschreibung eines Wirtschaftsguts, das aber tatsächlich einen den Buchwert übersteigenden höheren Teilwert hat.	neu eingeführt
3. Der Verlust entsteht aufgrund von anteiligen Aufwendungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter, wenn diese für den steuerbegünstigten Bereich angeschafft oder hergestellt wurden, nur zur besseren Kapazitätsauslastung für Zwecke der Mittelbeschaffung teil- oder zeitweise im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung genutzt und marktübliche Entgelte vereinbart werden.	Bisher war das auf anteilige Abschreibungen beschränkt.
4. Die Verluste werden durch ein Darlehen gedeckt, bei dem Tilgung und Zinsen für das Darlehen ausschließlich aus Mitteln des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.	Diese Regelung bleibt bestehen. Dazu kommt aber die Einschränkung, dass eine Darlehensaufnahme ausgeschlossen ist, wenn im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme auch in Zukunft nicht mit Gewinnen zu rechnen ist.
5. Der Verlust beruht auf einer Fehlkalkulation und wird im Folgejahr wieder ausgeglichen.	Diese Regelung entfällt mit dem Verweis auf die Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung. Da die zeitnahe Mittelverwendung erst im übernächsten Jahr nach dem Zufluss erfolgen muss, können alle Mittel des Vereins für einen Verlustausgleich innerhalb dieses Zeitrahmens eingesetzt werden. Im Überlassungszeitpunkt muss aber sichergestellt sein, dass sie innerhalb der zweijährigen Verwendungsfrist für die satzungsmäßigen Zwecke wieder zur Verfügung stehen.

Die Finanzverwaltung erleichtert zudem den Verlustausgleich. Bleibt auch nach Berücksichtigung der Ausnahmefälle eins bis drei ein Verlust, soll auch der unschädlich sein, wenn der zum Verlustausgleich verwendete Betrag innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Verlustentstehung in den steuerbegünstigten Bereich zurückgeführt wird. Das gilt aber nur dann, wenn den Verlusten zugrunde liegenden Entscheidungen zum Entscheidungszeitpunkt auf Grundlage angemessener Informationen getroffen wurden und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vertretbar waren (Ex-ante-Betrachtung).

Die Mittelverwendung vor Erlangung der Gemeinnützigkeit

Erhält eine schon bestehende Körperschaft die Gemeinnützigkeit, stellt sich die Frage, in welcher Weise die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Mittel gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden sind. Die Mittelbindungsregelung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO kennt keine Ausnahmen. Sie umfasst alle Mittel der Organisation. Das gilt auch für die, die vor Erhalt der Gemeinnützigkeit angesammelt wurden.

Mit der neuen Regelung nimmt die Finanzverwaltung diese Mittel nun vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung aus (Nr. 32 zu § 55 AO). Es gilt: Wechselt eine Körperschaft von der Steuerpflicht in die Steuerbefreiung, unterliegen die bis dahin angesammelten Mittel nicht der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung.

Gewinnerzielungsgebot in Vermögensverwaltung und wGB

Bei der Frage, ob und in welchem Umfang gemeinnützige Körperschaften vermögensverwaltende Tätigkeiten und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben dürfen, bleibt die Finanzverwaltung bei ihrem bisherigen Wording. Demnach dürfen diese Tätigkeiten „in der Gesamtschau nicht zum Selbstzweck“ oder „Hauptzweck“ werden. Sie dürfen auch keinen vom steuerbegünstigten Zweck „losgelösten Zweck“ bilden. Eine Konkretisierung, was das bedeutet, erfolgt nicht. Im Wesentlichen wird der entsprechende Abschnitt (Nr. 1 zu § 56 AO) nur redaktionell überarbeitet.

Die Finanzverwaltung stellt deutlicher heraus, dass steuerbegünstigte Körperschaften steuerpflichtige einen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sowie die Vermögensverwaltung nur unterhalten dürfen, um dadurch zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen.

Dazu stellt sie klar, dass eine dauerhaft verlustbringende Tätigkeit nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eingestellt wird oder das Betriebskonzept angepasst werden muss, sobald erkennbar ist, dass in angemessener Zeit nicht mit Gewinnen zu rechnen ist.

Der Zeitrahmen bleibt offen. Beim Aufbau eines neuen Betriebs ist die Entstehung von Anlaufverlusten innerhalb der ersten drei Jahre regelmäßig als wirtschaftlich vertretbar anzusehen. In diesen Fällen muss die Körperschaft aber regelmäßig innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des letzten Verlustjahres die zum Verlustausgleich verwendeten Mittel in den steuerbegünstigten Bereich zurückführen.

Offen bleibt, wie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu bewerten sind, die zwar keine Verluste, aber dauerhaft auch keine nennenswerten Überschüsse erwirtschaften. Die Neufassung der Nr. 1 zu § 56 AO legt stärker als die alte Fassung nahe, dass auch diese als kritisch für die Gemeinnützigkeit zu betrachten sind. Das betrifft z. B. gastronomische Betriebe. Vereine unterhalten sie, um Nutzern ihrer Anlagen zusätzliche Leistungen anzubieten. Das macht das Besuchen der Anlagen z. B. in städtischen Randlagen attraktiver. Nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung konnte das „zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dienen“. Die Neufassung hebt ausschließlich auf die Gewinnerzielung ab und lässt damit diese Fälle problematisch für die Gemeinnützigkeit erscheinen.

Beschäftigungsgesellschaften

Der neu gefasste Abs. 1 der Nr. 13 zu § 64 AO bringt Klarheit. Arbeitstherapeutische Beschäftigungsgesellschaften, die regelmäßig wirtschaftliche Geschäftsbetrieb betreiben, sind wegen der Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO begünstigt. Für die Zuerkennung der Zweckbetriebseigenschaft müssen die Beschäftigungsgesellschaften aber folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Waren und Dienstleistungen müssen ausschließlich das Ergebnis arbeitstherapeutischer Maßnahmen sein und die Marktteilnahme darf den für die Integrationsarbeit notwendigen Umfang nicht überschreiten.
- Die Maßnahmen selbst müssen zur (Wieder-) Eingliederung der Klienten der Beschäftigungsgesellschaft notwendig sein. Das ist der Fall, wenn es der Beschäftigungsgesellschaft erst durch die entgeltlich übernommenen Aufträge ermöglicht wird, ihre Klienten mit Arbeiten zu beschäftigen. Diese sind für die Klienten und ihre künftigen Arbeitgeber klar erkennbar wirtschaftlich sinnvoll und damit praxisrelevant. Ohne sie wäre eine Wiedereingliederung in den normalen Arbeitsprozess nicht möglich.

Wettbewerbsverbot von Zweckbetrieben

Das BMF hat auch seine Auffassung zum Wettbewerbsverbot von Zweckbetrieben spezifiziert. Allgemeine Zweckbetriebe nach § 65 AO müssen u. a. das Wettbewerbsverbot einhalten. D. h., sie dürfen zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Wichtig – Bisher haben die Finanzämter dieses Verbot oft streng ausgelegt. Dabei war nicht nur der Wettbewerb mit tatsächlichen Konkurrenten schädlich für die Zweckbetriebseigenschaft. Schon ein rein theoretisch möglicher Wettbewerb reichte aus; auf die tatsächliche Wettbewerbssituation vor Ort kam es nicht an. Die Organisation musste also nicht auf einem Gebiet tätig sein, in dem sie tatsächlich in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art tritt. Das führte dazu, dass ein Wettbewerb nur ausgeschlossen war, wenn weder nicht begünstigte Konkurrenten auf dem Markt waren, noch absehbar in den Markt eintreten konnten.

Die neue Auffassung der Finanzverwaltung spezifiziert und konkretisiert nun den abstrakten Wettbewerb. Zu berücksichtigen sind

- lokale und regionale Unterschiede,
- der Kundenkreis sowie
- die angebotenen Güter und Leistungen.

Beispiel

Der Verkauf von Waren ist grundsätzlich eine typische Handelstätigkeit, die in Konkurrenz zu nicht begünstigten Betrieben steht. Der Verkauf von Hilfsmitteln für blinde oder sehbehinderte Menschen über ein Ladengeschäft kann aber ein Zweckbetrieb sein, wenn über eine im Einzelhandel übliche reine Produktberatung hinaus weitere fürsorgeorientierte Hilfestellungen gegeben werden (BFH, Urteil vom 17.11.2022, Az. [V R 12/20](#)).

Unvermeidbarkeit des Wettbewerbs

Nicht jeder Wettbewerb ist schädlich, sondern – nach dem Wortlaut von § 65 Nr. 3 AO – nur der vermeidbare. Deswegen muss – so die Klarstellung in der Neufassung des AEAO zu § 65 Nr. 4 AO – abgewogen werden zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einem intakten Wettbewerb und der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten. Es muss ein hinreichender sachlicher Grund für eine steuerliche Bevorzugung vorliegen.

Unschädlich ist ein (möglicher) Wettbewerb insbesondere dann, wenn die gemeinnützige Körperschaft ihre Dienstleistungen oder Waren einem Kundenkreis anbietet, der das Waren- oder Dienstleistungsangebot der steuerpflichtigen Unternehmen überwiegend nicht in Anspruch nimmt. Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen notwendiges Mittel zur Erreichung eines ideellen Zwecks sind. Wettbewerber verfolgen einen solchen Zweck nicht.

Beispiel

Führt eine arbeitstherapeutische Beschäftigungsgesellschaft Lohnaufträge aus, um den von ihr geförderten Personen eine sinnvolle Arbeitstherapie anbieten zu können, ist der dadurch begründete wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ein Zweckbetrieb nach § 65 AO, wenn die Leistungen an die Auftraggeber ausschließlich Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sind (BFH, Urteil vom 26.04.1995, Az. I R 35/93).

Kann die Körperschaft die verfolgten Zwecke auch ohne steuerlich begünstigte Tätigkeit erreichen, ist eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs dagegen vermeidbar.

ARBEITSRECHT

Kombination von Minijob und Übungsleiterfreibetrag: Arbeitsrechtliche Folgen kennen

Viele gemeinnützige Einrichtungen nutzen bei Vergütungen von Ehrenamtlern die Kombination von Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrag und Minijob (geringfügige Beschäftigung). Dabei übersehen sie nicht selten, dass das arbeitsrechtliche Folgen hat. Regelmäßig liegt nämlich ein Arbeitsvertrag vor, und der zieht arbeitsrechtliche Folgen nach sich: Alle Arbeitnehmerschutzrechte – wie Mindestlohn, Fortzahlung der Vergütung im Krankheits- und Urlaubsfall – gelten dann für die gesamte Vergütung. Machen Sie sich deshalb mit den Regeln und Folgen vertraut.

Kombination von Freibeträgen und Minijob

Erhalten ehrenamtlich Tätige Vergütungen oder Aufwandsersatz, die die Grenzen des Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrags nicht überschreiten, stellt sich die Frage nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status nicht, weil die Zahlungen steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

Bei Überschreiten der Grenzen muss dagegen geprüft werden, ob eine selbstständige Tätigkeit vorliegt. Das ist meist nicht der Fall, weil die Voraussetzungen dafür fehlen. Ausnahmen sind insbesondere künstlerische Tätigkeiten und Lehrtätigkeiten. Die meisten anderen Tätigkeiten werden dagegen abhängig beschäftigt ausgeübt, weil die Beschäftigten in die Organisation des Vereins eingebunden sind und kein unternehmerisches Risiko tragen.

Solange die Tätigkeit nebenberuflich ist (durchschnittlich nicht mehr als 14 Stunden pro Woche), greifen die Freibeträge auch dann, wenn die Grenzen von 960 bzw. 3.300 Euro überschritten werden. Das gilt unabhängig vom Stundenlohn. Der Betrag, mit dem die Freibeträge überschritten werden, wird aber nach den allgemeinen Regelungen Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Bis 603 Euro pro Monat (oberhalb der Freibeträge) liegt dann eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) vor.

Wann ein Arbeitsverhältnis vorliegt

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit liegt typischerweise ein Auftragsverhältnis (§ 662 BGB) und kein Anstellungsverhältnis (Arbeitsvertrag) vor. Die Abgrenzung zwischen einer ehrenamtlichen Tätigkeit und einem Arbeitsverhältnis richtet sich nach

- der zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Weisungsgebundenheit
- der Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers
- der Art der Tätigkeit (d. h. ob dafür typischerweise ein Entgelt erhoben wird) und
- der Höhe der gezahlten Vergütung/Aufwandsentschädigung

Bei Ehrenamtlern beschränkt sich die Weisungsbindung auf einen konkreten Auftrag. Sie sind freiwillig tätig und können ihre Tätigkeit jederzeit beenden (BAG, Urteil vom 29.08.2012, Az. [10 AZR 499/11](#)). Dagegen ist die Grenze eines Auftragsverhältnisses regelmäßig überschritten, wenn die Vergütung – wenigstens teilweise – der Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz dient.

Ab wann das der Fall ist, ist nicht einheitlich geklärt. Das LAG Sachsen hat im Fall einer Mitarbeiterin bei der Telefonseelsorge entschieden, dass die Art der Tätigkeit und die Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Monat nicht auf ein Arbeitsverhältnis hindeuten (LAG Sachsen, Urteil vom 20.05.2011, Az. [3 Sa 579/10](#)). Dagegen nahm das LSG Sachsen bei Zahlungen von rund 100 Euro pro Monat bereits ein Arbeitsverhältnis an (LSG Sachsen, Urteil vom 28.08.2020, Az. [L 2 KR 112/15](#)).

Fest steht: Werden Vergütungen bezahlt, die über die Pauschalen hinausgehen – und deswegen anteilig als Minijob abgerechnet werden –, liegt ein Arbeitsverhältnis vor.

Einheitliches Arbeitsverhältnis

Wird die gleiche Tätigkeit mit zwei Vergütungsformen (Freibetrag und geringfügige Beschäftigung) entlohnt, liegt ein einheitliches Arbeitsverhältnis vor. Dass die Vergütung in Teilen steuer- und sozialversicherungsrechtlich unter-

schiedlich behandelt wird, spielt für die arbeitsrechtliche Behandlung keine Rolle.

Gemischtes Tätigkeitsverhältnis

Im Einzelfall können beim gleichen Auftraggeber auch unterschiedliche Tätigkeitsverhältnisse vorliegen – also eine abhängige Beschäftigung neben einer selbstständigen Tätigkeit. Das ist aber ein Sonderfall. Um für eine Nebentätigkeit zu einer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Haupttätigkeit den Übungsleiterfreibetrag gewähren zu können, sind v. a. folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Die Nebentätigkeit muss getrennt vertraglich geregelt, abgerechnet und vergütet werden. Es sollte auch keine Bindung der Verträge aneinander bestehen, etwa dadurch, dass die beiden Arbeitsverträge zum gleichen Datum beginnen oder – bei befristeten Verträgen – zum gleichen Zeitpunkt enden.
- Die Nebentätigkeit muss sich klar von der Haupttätigkeit abgrenzen lassen.
- Nach Möglichkeit sollte die Nebentätigkeit nicht zum gleichen Leistungsangebot des Arbeitgebers gehören, sondern unabhängig davon angeboten und durchgeführt werden.
- Im Hauptarbeitsvertrag darf keine Klausel enthalten sein, nach der der Arbeitgeber den Mitarbeiter auch für andere, vergleichbare Tätigkeiten einsetzen kann.

Beispiel

Ein Übungsleiter betreut im Verein abends eine Jugendmannschaft. Daneben reinigt er – mit entsprechendem Arbeitsvertrag auf Minijobbasis – die Räume des Vereins.

Lösung: Die Tätigkeiten lassen sich klar trennen. Ein Nebeneinander von Ehrenamt und Minijob ist möglich, solange die vertraglich definierten Tätigkeiten des Minijobs – mit entsprechender Stundenzahl – von den übrigen Tätigkeiten abgegrenzt werden können. Der Mindestlohn gilt dann nur für die vertraglich auf Minijobbasis vereinbarten Reinigungsarbeiten. Für das ehrenamtliche Engagement, für das beispielsweise eine Aufwandsentschädigung oder eine Übungsleiterpauschale gezahlt werden kann, gilt der Mindestlohn nicht.

Der (ehrenamtliche) Minijob im Arbeitsrecht

Minijobber haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber ihrem Arbeitgeber wie regulär Beschäftigte. Das hat Folgen:

- Lohnfortzahlung bei Krankheit, Mutterschaft oder an Feiertagen.
- Es gelten die allgemeinen Regelungen zum Kündigungsschutz.
- Für alle Lohnbestandteile gilt der gesetzliche Mindestlohn.
- Wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben auch Minijobber Anspruch auf ein Arbeitszeugnis.

Mindestlohn und (ehrenamtlicher) Minijob

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag sind nach herrschender Auffassung nicht mindestlohnpflichtig. Das ergibt sich aus § 22 Abs. 3 MiLoG. Befreit sind danach ehrenamtlich tätige Personen. Darunter fallen Vergütungen, die den Rahmen der steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

Wichtig – Über die Freibeträge hinaus gezahlte Vergütungen sind aber mindestlohnpflichtig. Und das wirkt sich auch auf die Freibeträge aus. Eine Aufteilung in einen sozialversicherungspflichtigen und einen sozialversicherungsfreien Anteil ist nicht möglich. Die Mindest-Stundenvergütung betrifft damit auch den nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG steuerfreien Bereich.

Kündigungsschutz im (ehrenamtlichen) Minijob

Wer nur den Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag erhält, wird damit arbeitsrechtlich kein Arbeitnehmer. Ehrenamtler werden deswegen nicht in die Zehn-Arbeitnehmer-Grenze des Kündigungsschutzgesetzes eingerechnet (LAG München, Urteil vom 26.11.2014, Az. [10 Sa 471/14](#)). Vertragsverhältnisse mit ehrenamtlich Tätigen können fristlos gekündigt werden (§ 671 BGB). Anders ist es, wenn die Freibeträge mit einem Minijob kombiniert werden. Hier ist die Grenze zur Ehrenamtlichkeit überschritten.

FAZIT – Tätigkeiten im Rahmen des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags werden häufig mit einem Minijob kombiniert. Regelmäßig liegt dann ein Arbeitsvertrag vor, der alle Arbeitnehmerschutzrechte umfasst.

KOOPERATIONEN

Vereinsgemeinschaften: So können sie rechtlich und steuerlich ausgestaltet werden

Vereine schließen sich aus vielen Anlässen zusammen. Sei es dauerhaft, z. B. als Spielgemeinschaft zur Teilnahme am Ligabetrieb, sei es zu temporären Anlässen wie zweckbezogenen Veranstaltungen oder Vereinsfesten. Je nach Dauer und Zweck eignen sich unterschiedliche rechtliche Ausgestaltungsformen. Erfahren Sie, welche Formen es gibt und wie diese rechtlich und steuerlich behandelt werden.

Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in der Übersicht

Grundsätzlich gibt es für die rechtliche Ausgestaltung von Vereinsgemeinschaften zwei Möglichkeiten:

- Ein Verein ist Träger und Veranstalter der jeweiligen Betätigung. Die anderen Vereine erbringen Leistungen, die auf Basis verschiedener Einzelverträge (Mietverträge, Werkverträge, Geschäftsbesorgungsverträge usw.) vereinbart und vergütet werden. Eine solche Gestaltung kann insbesondere bei kurzfristigen Kooperationsprojekten sinnvoll sein. Ein Nachteil ist hier, dass die wirtschaftlichen Risiken des Projekts bei einem Verein liegen und durch den Leistungstausch umsatzsteuerliche Folgen entstehen können.
- Die Zusammenarbeit wird gesellschaftsrechtlich organisiert. Hier kommen grundsätzlich alle Rechtsformen infrage. Die Rechtsformwahl wird sich hier vor allem nach Zweck und Dauer der Kooperation sowie der Zahl der beteiligten Vereine richten.
- **GmbH bzw. Unternehmergesellschaft („Mini-GmbH“):** Sie wird nur für langfristige Kooperationen mit relevantem Geschäftsumfang infrage kommen, weil der Gründungs- und Verwaltungsaufwand (Bilanzierung) vergleichsweise hoch ist. Ein Vorteil der GmbH/UG ist insbesondere, dass sie mit beliebig vielen Gesellschaftern gegründet werden und gemeinnützig sein kann. Außerdem beschränkt sich die vertragliche Haftung auf das Gesellschaftsvermögen.
- **Eingetragener Verein (e. V.):** Er benötigt zur Eintragung mindestens sieben Mitglieder. Die Eintragung bedeutet einen gewissen Verwaltungs- und Zeitaufwand. Er wird sich deswegen nur für langfristige Kooperationen mit einer größeren Zahl von Beteiligten eignen. Dafür kann er gemeinnützig sein.
- **Nicht eingetragener Verein:** Weil er ähnlich umstandslos zu gründen ist wie eine BGB-Gesellschaft, kann er eine interessante Alternative sein. Er benötigt nur drei Beteiligte und kann zudem gemeinnützig werden.

Die möglichen Rechtsformen

Grundsätzlich kommen für Vereinsgemeinschaften fast alle Rechtsformen infrage. Nur einige davon sind aber tatsächlich geeignet und praktikabel:

- **BGB-Gesellschaft:** Diese „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) entsteht regelmäßig automatisch, wenn sich zwei oder mehr Beteiligte zu einem gemeinsamen Zweck zusammenschließen. Vorteilhaft ist, dass sie ohne weitere Voraussetzungen und Anmeldeverfahren gegründet werden kann. Nachteile sind die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter und dass sie nicht gemeinnützig sein kann.

Weil für den e. V. und die GmbH/UG für Vereinsgemeinschaften keine Besonderheiten gelten, beschränkt sich die folgende Berichterstattung auf die BGB-Gesellschaft und den nicht eingetragenen Verein als Rechtsformen.

Vereinsgemeinschaften als nicht eingetragene Vereine

Nicht eingetragene Vereine werden auch als nichtrechtsfähige Vereine bezeichnet.

Rechtliche Grundlagen

Nach der Änderung des § 54 BGB durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG, 2024) ist die korrekte Bezeichnung aber „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“.

Für den nicht wirtschaftlich tätigen – nicht-rechtsfähigen – Verein gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB. Er ist damit dem eingetragenen Verein weitgehend gleichgestellt. Das gilt insbesondere für die Haftungsregelungen der §§ 31 bis 31b BGB. Ein wichtiger Grund, den Verein einzutragen, ist damit entfallen. Der nicht-rechtsfähige Verein ist attraktiver geworden.

Wichtig – Wird der Verein ohne Rechtspersönlichkeit wirtschaftlich tätig, greifen die Haftungsregelungen der BGB-Gesellschaft. Soweit bestehen ihr gegenüber also keine Nachteile.

Voraussetzungen

Ein nichtrechtsfähiger Verein ist eine auf Dauer angelegte Verbindung zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Anders als bei der GbR sind mindestens drei (natürliche oder juristische) Personen erforderlich. Er führt einen Gesamtnamen und ist auf einen wechselnden Mitgliederbestand ausgerichtet, d. h. er löst sich nicht auf oder muss neu gegründet werden, wenn Mitglieder hinzukommen oder ausscheiden.

Die Gründung eines nicht eingetragenen Vereins erfolgt in der Regel formlos und unbürokratisch, was diese Organisationsform besonders attraktiv für kleinere Zusammenschlüsse macht. In der Praxis genügt meist eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung der Gründungsmitglieder über den gemeinsamen Zweck und die Organisation des Vereins.

Eine schriftliche Satzung ist nicht erforderlich. Sie empfiehlt sich aber, um die wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit zu regeln. Insbesondere kann durch eine schriftliche Satzung nachgewiesen werden, dass es sich tatsächlich um einen Verein und nicht um eine BGB-Gesellschaft handelt. Zwar kann ein nicht eingetragener Verein auch formlos oder stillschweigend entstehen. Gerade bei einer kleinen Zahl von Beteiligten ist dann aber nicht ohne Weiteres nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um einen Verein handelt.

PRAXISTIPP – Soll der nicht eingetragene Verein gemeinnützig werden, muss er dem Finanzamt eine Satzung vorlegen. Auch ein formeller Beschluss über die Gründung (Protokoll der Gründungsversammlung) sollte bestehen.

Wichtig – Bis auf die Satzungsregelung zur Eintragung unterscheidet den nicht eingetragenen Verein nichts vom e. V. Vereinszusammenschlüsse können sich also an einschlägigen Mustern für den e. V. orientieren.

Haftungsrisiken

§ 54 BGB stellt eingetragene und nicht eingetragene Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, rechtlich gleich. Da auch hier die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Nebenzweckprivileg gelten, schließt das nicht jede wirtschaftliche Betätigung aus. Es kommt dabei aber nicht auf die Satzungszwecke an, sondern auf den tatsächlichen Umfang der wirtschaftlichen Betätigung. Die Rechtsprechung hat hier keine klaren Grenzen gezogen. Es besteht also das Risiko, dass der nicht eingetragene Verein als wirtschaftlicher Verein bewertet wird und damit seine Haftungsprivilegien nach §§ 31 bis 31b BGB einbüßt. Das spielt aber praktisch keine Rolle, wenn als Alternative nur die GbR infrage kommt.

Anders als beim e. V. gilt für den nicht eingetragenen Verein nach § 54 Abs. 2 BGB die Haftung der „unmittelbar Handelnden“. Nach dieser Vorschrift haften aus Rechtsgeschäften, die im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen werden, die Handelnden persönlich. Diese Haftung besteht unabhängig davon, ob die Handelnden Vorstandsmitglieder oder überhaupt Vereinsmitglieder sind, und auch unabhängig davon, ob sie zur Vertretung des Vereins berechtigt gewesen sind.

PRAXISTIPP – Vorstände eines nicht eingetragenen Vereins sollten sich deswegen durch klare Vollmachten absichern. Auch wenn sie im Außenverhältnis persönlich für die Erfüllung von Verträgen haften, können sie dann die Übernahme der Kosten durch den Verein durchsetzen.

Nebenzweckprivileg

Der Verweis auf die Regelungen der §§ 24 bis 53 BGB bedeutet, dass auch wirtschaftliche Betätigungen im Nebenzweck keine Haftungsfolgen für die Mitglieder haben. Auch hier ist der Verein ohne Rechtspersönlichkeit dem eingetragenen Verein gleichgestellt. Die Rechtspre-

chung hat in Hinsicht auf den erlaubten Umfang wirtschaftlicher Betätigung keine objektiven Größenkriterien festgelegt – weder absolut noch etwa auf das Verhältnis der Einnahmen bezogen. Der BGH vertritt die Auffassung, dass selbst eine umfangreiche gewerbliche Betätigung eines Idealvereins noch unter das Nebenzweckprivileg fallen kann (BGH, Urteil vom 04.06.1986, Az. I ZR 29/85).

Steuerliche Behandlung

Steuerlich ist der nicht eingetragene Verein – als Körperschaft – dem e. V. gleichgestellt. Das hat folgende Konsequenzen:

- Die Besteuerung erfolgt für alle Steuerarten ausschließlich beim Verein, nicht bei den Mitgliedern.
- Es gilt der Freibetrag von 5.000 Euro bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer.
- Er kann gemeinnützig sein.

Sind die beteiligten Vereine gemeinnützig, ist es von Vorteil, wenn auch die Vereinsgemeinschaft als nicht eingetragener Verein gemeinnützig ist:

- Eine Gewinnausschüttung ist nach § 58 Nr. 1 AO steuerfrei und ohne Folgen für die Gemeinnützigkeit.
- Gleiches gilt für Einlagen und andere Leistungen der Mitglieder an die Vereinsgemeinschaft.
- Die Vereinsgemeinschaft kann die Umsatzfreigrenze von 50.000 Euro nutzen.
- Mitarbeiter kommen in den Genuss des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags.

Wichtig – Für den nicht eingetragenen Verein gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB. Das gilt z. B. für die Stimmrechte der Mitglieder. Wenn hier nicht die gesetzlichen Vorgaben gelten sollen (z. B. gleiches Stimmgewicht), muss das in der Satzung geregelt werden.

Vereinsgemeinschaften als GbR

Die häufigste Rechtsform für Vereinsgemeinschaften ist die GbR. Das liegt zum einen daran, dass sie umstandslos gegründet werden kann; vor allem aber daran, dass sie automatisch entsteht, wenn keine andere rechtliche Gestaltung gewählt wird. Sie ist deswegen vor allem für zeitlich begrenzte Vereinszusammenschlüsse von Bedeutung.

Wichtig – Die beteiligten Vereine müssen sich darüber im Klaren sein, dass das spezifische – eventuell gar nicht gewünschte – steuerliche Folgen hat, die bei anderen Rechtsformen nicht eintreten.

Rechtliche Grundlagen

Die Gründung der GbR setzt die (evtl. auch stillschweigende) Vereinbarung von mindestens zwei Personen voraus, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Geregelt ist die GbR in den §§ 705 ff. BGB. Die GbR entsteht automatisch, wenn sich Vereine zu einem gemeinsamen Zweck zusammenschließen und sich keiner besonderen Rechtsform bedienen. Gesellschafter kann jede natürliche, aber auch eine juristische Person (eben ein Verein) sein.

Die GbR gilt als rechtsfähig, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll, d. h. Verträge mit Dritten abschließt. Rechtsfähigkeit bedeutet insbesondere, dass die GbR eigene Rechte und Pflichten begründen kann. Sie kann damit selbst Vertragspartner werden und Schuldnerin bzw. Gläubigerin daraus folgender Ansprüche sein.

Statt einer solchen Außengemeinschaft kann es sich aber auch um eine bloße Innengesellschaft handeln. Zwar kommt diese auch bei Vereinsgemeinschaften infrage. Da sie aber keine Außenumsätze hat, stellen sich hier in der Regel keine besonderen steuerlichen Fragen.

PRAXISTIPP – Betreibt die GbR ein Handelsgewerbe, d. h. erfordert der Gewerbebetrieb wegen seiner Art oder seines Umfangs einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, kommt auch eine offene Handelsgesellschaft (OHG) in Betracht. Ob ein Handelsgewerbe im Sinne des HGB vorliegt, hängt von verschiedenen Kriterien ab, insbesondere vom Umsatz und der Zahl der Mitarbeiter. In aller Regel wird eine Vereinsgemeinschaft die Behandlung als OHG vermeiden wollen, weil sie bilanzierungspflichtig ist. Die Eintragung ins Handelsregister kann verpflichtend sein. Teils gehen hier – meist nach Meldungen von Konkurrenten – von der IHK Hinweise an das Registergericht.

Das Vermögen der GbR ist ein sog. Gesamthandsvermögen. Die Gesellschafter können also nur gemeinsam darüber verfügen. Vermö-

genszuwächse müssen bei der Auflösung der Gesellschaft verteilt werden.

Kritisch zu betrachten ist die GbR vor allem haftungsrechtlich. Die Gesellschafter haften für Schulden der Gesellschaft gesamtschuldnerisch und unbeschränkt. Ein Gläubiger der Vereinsgemeinschaft kann sich also beim jeweils zahlungsfähigsten Verein schadlos halten. Im Innenverhältnis hat der Verein dann aber einen Ausgleichsanspruch.

Vertragliche Regelungen

Auch wenn für die Gründung einer GbR keine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist, empfiehlt sich dennoch der Abschluss eines schriftlichen Vertrags. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Der Vertrag sollte insbesondere Regelungen zu folgenden Fragen enthalten:

- Zweck der Gemeinschaft (einzelne Veranstaltung oder bestimmte Tätigkeitsfelder)
- Geschäftsführung (im Innenverhältnis) und Vertretung (nach außen), soweit sie nicht bei allen Gesellschaftern gemeinsam liegen
- Interne Haftungsverteilung
- Informations- und Kontrollrecht der Gesellschafter
- Pflichten und Einlagen der Beteiligten und Entnahmerechte
- Verteilung von Gewinn und Verlust (soweit nicht nach BGB zu gleichen Teilen)
- Dauer der GbR
- Regelungen zum Austritt und der Abfindung von Gesellschaftern oder dem Abtreten von Geschäftsanteilen

Wichtig sind vor allem Regelungen zu Einlagen und anderen Leistungen und der Aufteilung von Gewinnen und Verlusten. Da dies auch steuerlich relevant ist, verlangt das Finanzamt regelmäßig die Vorlage des Vertrags.

Haftung

Da die Außen-GbR selbst Anspruchsgegnerin ist, haftet sie für Verbindlichkeiten, die durch Vertragsabschluss im Namen der Gesellschaft entstanden sind, zunächst unbeschränkt mit ihrem Vermögen. Daneben haften für solche Verbindlichkeiten aber grundsätzlich auch die Gesellschafter als Gesamtschuldner persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

Das bedeutet, dass sich ein Gläubiger einen Gesellschafter nach seinem Belieben aussuchen und in vollem Umfang in Anspruch nehmen kann. Der kann dann aber von den anderen Gesellschaftern einen internen Ausgleich verlangen.

Eine Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten ist grundsätzlich möglich. Sie muss aber individuell mit jedem Vertragspartner vereinbart worden sein. Das sollte aus Beweisgründen unbedingt schriftlich geschehen. Unwirksam ist dagegen jede standardisierte Haftungsbeschränkung, wie z. B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Gesellschafterbeschlüsse

Nach der gesetzlichen Vorgabe werden Gesellschafterbeschlüsse von allen Beteiligten gemeinsam und einstimmig gefasst. Dabei hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Es können aber auch abweichende Regelungen vereinbart werden, etwa dass die Höhe der Beteiligung eines Gesellschafters an der GbR das Stimmgewicht bestimmt oder die Mehrheit der Stimmen für einen Beschluss ausreicht.

Gewerbeanmeldung

Bei einer gewerblich tätigen GbR muss jeder Gesellschafter beim zuständigen Gewerbeamt den Beginn des Gewerbes selbst anzeigen. Zuständig ist die Behörde am Verwaltungssitz der GbR, wo die Geschäfte tatsächlich geführt werden.

Die eingetragene GbR

Durch das MoPeG ist die eingetragene GbR eingeführt worden. Es gibt aber keine allgemeine Eintragungspflicht. In bestimmten Fällen ist die Eintragung in das Gesellschaftsregister aber zwingend. Das gilt für Sachverhalte, bei denen die GbR über Rechtspositionen verfügen will, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind. Das betrifft vor allem den Eigentumserwerb an Immobilien. Andernfalls müssen alle Gesellschafter ins Grundbuch eingetragen werden.

Auch wenn sich die GbR als Gesellschafterin an einer anderen Gesellschaft beteiligt, die beispielsweise im Handelsregister eingetragen ist, muss sie zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen werden, damit ihre Gesellschafterstellung wiederum im Handelsregister eingetragen werden kann.

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung

Die Tätigkeiten der Vereinsgemeinschaft können steuerlich begünstigt sein. Das gilt bezüglich der Zweckbetriebszuordnung und für den ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Vereinsgemeinschaft als Hilfsperson

Gemeinnützigkeitsrechtlich gelten für Tätigkeiten, die in die GbR ausgelagert werden, die Regelungen des § 57 AO zu Hilfspersonen. Nach dieser Regelung können durch eine solche Hilfsperson die Zwecke der gemeinnützigen Organisation selbst (unmittelbar) verwirklicht werden. Entsprechend kann die Tätigkeit der GbR grundsätzlich dem steuerbegünstigten Bereich zugeordnet werden. Das gilt auch für die Verwendung der Mittel, die der GbR zur Verfügung gestellt werden. Die Mittelverwendung ist also zweckgebunden, wenn sie „unter der Regie“ des gemeinnützigen Vereins durch die GbR erfolgt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss der Verein durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen nachweisen, dass die gemeinnützige Körperschaft den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmen kann. Solche Vereinbarungen können auch gesellschaftsrechtlicher Natur sein. Da die Gesellschafter einer GbR die Geschäfte gemeinschaftlich führen (§ 715 BGB), ist eine Regelung im Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich, um die Hilfspersoneneigenschaft sicherzustellen.

Die Beteiligung: Zweckbetrieb oder steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb?

Soweit die Vereinsgemeinschaft wirtschaftlich tätig ist, gilt auch das gemeinnützigkeitsrechtlich als eigene Tätigkeit. Nicht wirtschaftliche Tätigkeiten werden dem ideellen Bereich zugeordnet.

Die Beteiligung eines Vereins an einer Personengesellschaft fällt nicht in die Vermögensverwaltung. Sie stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Je nach Betätigung der GbR und dem Zweck des beteiligten Vereins kann es sich um einen Zweckbetrieb oder einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handeln. Die Ertragsbesteuerung der GbR er-

folgt bei den beteiligten Vereinen. Entsprechend gilt das auch für die gemeinnützigkeitsrechtliche Einordnung. Die entsprechenden Tätigkeiten werden also behandelt wie eigene Tätigkeiten des Vereins.

Eine Zweckbetriebszuordnung wird v. a. bei Sport- und Kulturveranstaltungen infrage kommen. Andere Zweckbetriebe werden selten in der Form der GbR organisiert sein. Für die Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen von 50.000 Euro (§ 67a Abs. 1 AO) sind die anteiligen Einnahmen – nicht der Gewinn – ausschlaggebend. Zusammen mit den vom Verein allein durchgeführten sportlichen Veranstaltungen kann also die Umsatzgrenze überschritten werden.

Einkünfte aus Festgemeinschaften (wie Straßenfesten oder Kirmesveranstaltungen) gehören in aller Regel zum steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb. Vorteile kann vor diesem Hintergrund eine Kooperation von Vereinen mit verschiedenen Satzungszwecken bieten, weil dann ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten dem Zweckbetrieb zugeordnet werden kann. So können z. B. bei der Veranstaltung eines Straßenfestes die kulturellen Veranstaltungen dem beteiligten Kulturverein, die sportlichen dem Sportverein zugeordnet werden.

Wichtig – Durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vereinen lassen sich auch die steuerpflichtigen Tätigkeiten optimieren. So kann z. B. durch die vertragliche Vereinbarung der gastronomische Bereich einem Verein zugeordnet werden, der seine Umsatzfreigrenze (50.000 Euro) nicht ausschöpft.

Die ertragsteuerliche Besteuerung der GbR

Ertragsteuerlich werden Personengesellschaften bezüglich der verschiedenen Steuerarten unterschiedlich behandelt.

Körperschaftsteuer

Die Personengesellschaft ermittelt den Gewinn bzw. Verlust des gemeinsamen Unternehmens und reicht beim Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung ein. Anhand dieser Erklärung erlässt das Finanzamt einen Feststellungsbescheid und weist

jedem Beteiligten seinen Gewinn- bzw. Verlustanteil zu. Gleichzeitig informiert das Feststellungsfinanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) die Finanzämter, die für die Besteuerung der Beteiligten zuständig sind, über die jeweiligen Gewinne bzw. Verluste.

Ob der beteiligte Verein Körperschaftsteuer zahlen muss, hängt davon ab, ob seine Einnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Grenze von 50.000 Euro überschritten haben. Dabei werden sämtliche Einnahmen zusammengerechnet, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallen sind. Einbezogen werden auch die anteiligen Einnahmen (Bruttoumsätze, nicht der Gewinnanteil), die dem Verein im Rahmen der Beteiligung zugeflossen sind. Ist die Grenze von 50.000 Euro überschritten und liegt der Gewinn über 5.000 Euro, fällt Körperschaftsteuer an.

Gewerbesteuer

Die Personengesellschaft unterliegt mit ihren gewerblichen Einkünften selbst der Gewerbesteuer. Sie wird also gewerbesteuerrechtlich als eigenständiger Betrieb behandelt. Der Gewinn wird nicht beim beteiligten Verein versteuert, sondern bei der Gesellschaft. Ihr steht aber als Personengesellschaft ein Freibetrag von 24.500 Euro zu. Ob die Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 50.000 Euro überschreiten, ist bei der Personengesellschaft unerheblich, weil sie selbst nicht gemeinnützig sein kann.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der GbR

Wie bei der Gewerbesteuer unterliegt die Personengesellschaft mit ihren Umsätzen selbst der Umsatzsteuer. Sämtliche von ihr getätigten Umsätze müssen von ihr versteuert werden. Die Versteuerung findet also nicht auf der Ebene der Gesellschafter statt. Die Kleinunternehmergrenze wird auf die Personengesellschaft getrennt angewendet. Lagen also ihre Umsätze im Vorjahr unter 25.000 Euro und übersteigen sie im laufenden Kalenderjahr nicht 100.000 Euro, muss sie keine Umsatzsteuer erheben.

Wichtig – Bei Vereinsgemeinschaften, die nur in mehrjährigem Abstand (z. B. bei Festen, die nur alle drei Jahre stattfinden) wirtschaftlich tätig sind, bezieht sich die Vorjahresgrenze auf das jeweils letzte Jahr, in dem die Gemeinschaft

Einnahmen erzielte. Die Zwischenjahre ohne Umsätze werden bei der Grenze für die Kleinunternehmerregelung außer Acht gelassen (OFD Karlsruhe, Verfügung vom 09.12.2002, Az. S 7360).

PRAXISTIPP – Vor allem umsatzsteuerlich bietet also die Auslagerung von Tätigkeiten in eine Personengesellschaft eine Gestaltungsmöglichkeit. Das gilt besonders für den Fall, dass einer der Beteiligten die Kleinunternehmergrenze überschreiten würde, wenn er die entsprechenden Umsätze auf eigene Rechnung abwickeln würde. Das ist besonders dann von Bedeutung, wenn es sich um Betätigungen im mehrjährigen Turnus handelt (etwa bei der Durchführung eines Kulturfestivals oder der Ausrichtung von Sportwettkämpfen).

Ermäßigter Steuersatz

Werden steuerbegünstigte Tätigkeiten (Zweckbetriebe) und damit die entsprechenden Umsätze auf eine GbR übertragen, kann es von Nachteil sein, dass hier die Steuerermäßigung für Zweckbetriebe nicht greift, weil die GbR selbst nicht gemeinnützig sein kann. Die Finanzverwaltung hat für diesen Fall aber eine Erleichterungsregelung aufgestellt (Abschn. 12.10 Umsatzsteuer-Anwendungserlass [UStAE]).

Die Steuerermäßigung für Zweckbetriebe gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Zusammenschlüsse gemeinnütziger Organisationen in Form von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen (v. a.: nicht eingetragene Vereine) oder Gemeinschaften (eben der GbR). Voraussetzungen dafür sind:

- Alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Gemeinschaft müssen gemeinnützig sein.
- Alle Leistungen müssten, falls sie anteilig von den Mitgliedern der Personenvereinigung oder der Gemeinschaft ausgeführt würden, nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG ermäßigt zu besteuern sein.

Die GbR wird hier also umsatzsteuerlich so behandelt, als wären die Leistungen von den beteiligten gemeinnützigen Organisationen erbracht und berechnet worden. Die GbR kann dabei für ihre Leistungen nur dann die Umsatzsteuerermäßigung beanspruchen, wenn alle

Umsätze in den steuerbegünstigten Bereich (Zweckbetrieb oder Vermögensverwaltung) fallen. Für Zusammenschlüsse bei den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (z. B. Vereinsgaststätten) gilt der allgemeine Steuersatz. Für nicht begünstigte Umsätze muss dann eine eigene GbR gegründet werden, für die der allgemeine Umsatzsteuersatz gilt.

Beispiel

Drei Karnevalsvereine schließen sich zur Durchführung der Veranstaltungen einer Session zusammen. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern werden mit sieben Prozent versteuert, wenn nicht zugleich Umsätze aus zweckfremden Tätigkeiten erzielt werden. Um das zu erreichen, gründen die Vereine für den gastronomischen Bereich der Veranstaltung eine eigene GbR.

Wichtig ist dann, dass diese Trennung auch insofern durchgehalten wird, als die umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen dieser Zusammenschlüsse voneinander getrennt geführt werden.

Ein Sonderfall sind Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern: Die anteiligen Einnahmen der GbR dürfen, wenn man sie den beteiligten Vereinen zurechnet, nicht die Zweckbetriebsgrenze des § 67a AO von 50.000 Euro überschreiten.

Beispiel

Zwei Vereine lagern die Profiabteilung der Handballsparte in eine Sportgemeinschaft aus. Die anteiligen Umsätze der beiden Vereine belaufen sich auf je 25.000 Euro. Einer der Vereine betreibt daneben eine Volleyballabteilung mit bezahlten Sportlern mit einem Jahresumsatz von 15.000 Euro. Zusammengerechnet ergeben sich so bei dem einen Verein Einnahmen aus Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern von 40.000 Euro. Damit wird die Zweckbetriebsgrenze von 50.000 Euro nicht überschritten. Es bleibt ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wodurch auch die GbR weiterhin die Umsatzsteuerermäßigung in Anspruch nehmen kann.

Sachmittel- und Personalüberlassung

Zu einem steuerbaren Leistungstausch kann es auch kommen, wenn die Gesellschafter der GbR Personal und Sachmittel überlassen, um die entsprechenden Leistungen durchzuführen. Die Überlassung kann dann ein (teilweises) Entgelt

für erbrachte Gegenleistung (Personalgestaltung) sein. Das lässt sich vermeiden, wenn diese Personal- und Sachgestaltung gesellschaftsvertraglich vereinbart ist. Da gemeinsame Interessen verfolgt werden, liegt kein steuerbarer Leistungstausch vor (Innengesellschaft).

Wichtig – Alle wesentlichen Leistungen sowie Geld- und Sachmittel („Pool“), die die Vereine in die Gemeinschaft einbringen, sollten deswegen im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Umsatzsteuerfrei kann die Personal- und Sachmittelüberlassung auch als sog. Beistellung gestalten: Die Überlassung von Personal unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung, wenn der Auftraggeber damit nur zur Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer (GbR) beitragen will (Abschn. 1.1 Abs. 7 und Abschn. 3.8 Abs. 2 bis 4 UStAE).

Die Bezahlung von überlassenem Personal muss weiterhin ausschließlich durch den beteiligten Verein erfolgen, bei dem grundsätzlich auch das Weisungsrecht liegen muss.

Weitere steuerliche Begünstigungen

Weitere steuerliche Begünstigungen, die mit der Gemeinnützigkeit verbunden sind, gelten nur für die beteiligten Vereine, nicht aber für die Vereinsgemeinschaft. **Spendenbescheinigungen** kann die GbR mangels eigener Anerkennung als gemeinnützig nicht ausstellen. Entsprechende Zahlungen müssen also zunächst an einen der beteiligten gemeinnützigen Vereine gehen, der sie dann an die Gemeinschaft weiterreicht oder damit Sachmittel und Personal bezahlt, die er der Gemeinschaft zur Verfügung stellt.

Zwar kann die GbR natürlich selbst Arbeitgeber sein. Der **Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag** ist aber nicht anwendbar, weil nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG der Arbeit- oder Auftraggeber selbst steuerbegünstigt sein muss.

Die entsprechenden Tätigkeiten müssen also über die beteiligten gemeinnützigen Partner vertraglich vereinbart und vergütet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Tätigkeiten nur begünstigt sind, wenn der Einsatz im steuerbegünstigten Bereich erfolgt, also nicht z. B. im gastronomischen Bereich.

Vorstandssitzungen und Beschlussfassung im Vorstand: So agieren Sie jederzeit auf der sicheren Seite

Vorstandsmitglieder verkennen oft die rechtlichen Grundlagen für die Beschlussfassung im Vorstand. Das ist unproblematisch – solange es einen Konsens gibt. Da rechtliche Regelungen aber gerade im Konfliktfall entscheidend sind, ist es wichtig, diese Vorgaben zu kennen und zu gestalten. Erfahren Sie deshalb, welche Regeln für Vorstandsbeschlüsse gelten und wo die Satzung mit welchen Detailregelungen ansetzen sollte.

Wann der Vorstand förmlich beschließen muss

Der Gesetzgeber betrachtet die Vorstandssitzung wie die Mitgliederversammlung vor allem unter dem Aspekt der Beschlussfassung. Entscheidend ist, unter welchen Voraussetzungen wirksame Beschlüsse gefasst werden können. Eine formelle Beschlussfassung ist nicht zwingend erforderlich. Der Vorstand kann darauf verzichten, wenn

- es sich um einfache Geschäftsführungsmaßnahmen handelt oder
- ein Geschäftsverteilungsplan besteht, der die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt.

Beschlussfassung entscheidet über Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Beschlussfassung entscheidet über die Haftung der Vorstandsmitglieder. Fehlt ein Vorstandsbeschluss oder handelt ein Vorstandsmitglied gegen eine Beschlussvorgabe, können die übrigen Vorstandsmitglieder dieses Mitglied in Haftung nehmen. Da der Vorstand gegenüber dem Verein grundsätzlich gemeinschaftlich haftet, ergibt sich so eine Grundlage für einen Schadensausgleich gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern.

Gegenstand der Beschlussfassung können alle Belange des Vereins sein, für die der Vorstand zuständig ist. Das betrifft Rechtsgeschäfte nach außen ebenso wie die Geschäftsführung nach innen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, gibt es natürlich keine Beschlussfassung. Auch eine andere formalisierte Fixierung oder Protokollierung ist nicht erforderlich. Die rechtliche Grundlage für das Handeln ergibt sich dann aus sich selbst und folgt nur den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Beschlussfassung und Vertretung

Für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Dritten abschließt, ist ein Beschluss des Vorstands nicht erforderlich. Hier kommt es einzig darauf an, ob die betreffenden Vorstandsmitglieder – allein oder gemeinsam – vertretungsberechtigt waren. Das gilt auch für das Innenhandeln.

Ein fehlender Beschluss des Vorstands hat also keine Folgen für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, d. h. sie verpflichten den Verein. Vorstandsmitglieder, die auf eigene Faust handeln, können aber unter Umständen in Haftung genommen werden. Das Gleiche gilt bei einem fehlerhaften Vorstandsbeschluss. Unwirksam ist er z. B. bei Ladungsmängeln oder Beschlussunfähigkeit.

Das schreibt das BGB für Vorstandsbeschlüsse vor

Das BGB verlangt für Vorstandsbeschlüsse eine förmliche Beschlussfassung. Das gilt sowohl für Rechtsgeschäfte nach außen als auch für das Handeln des Vorstands nach innen. Nicht möglich ist deswegen eine stillschweigende oder konkludente Beschlussfassung. Ein wirksamer Beschluss kommt also nicht dadurch zustande, dass der Vorstand auf Vorschläge einzelner Vorstandsmitglieder nicht reagiert, aber deren Umsetzung duldet.

Ein mehrgliedriger Vorstand beschließt nach den §§ 32 und 34 BGB. Das gibt § 28 BGB vor. Der Verweis erfasst aber nur die gesetzlichen Regelungen zur Mitgliederversammlung. Abweichende Satzungsregelungen zur Einberufung, zum Stimmrecht usw. gelten nicht automatisch auch für den Vorstand.

Beispiel

Ein lt. Satzung stimmrechtsloses Fördermitglied ist Mitglied des Vorstands. Es hat hier die gleichen Stimmrechte wie die anderen Vorstandsmitglieder.

Folge: Der Vorstandsvorsitzende hat bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung ein Stichentscheidungsrecht. Für Beschlüsse in der Vorstandssitzung gilt das nicht, es sei denn, die Satzung regelt das so ausdrücklich.

Das folgt aus dem Verweis in § 28 BGB auf §§ 32 und 34 BGB:

- Der Vorstand beschließt grundsätzlich auf einer Versammlung, also einer persönlichen Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
- Eine schriftliche (aber nicht z. B. eine telefonische) Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- Eine virtuelle Versammlung („im Wege der elektronischen Kommunikation“) erlaubt § 32 Abs. 2 BGB. Regelt die Satzung das nicht, muss der Vorstand sie zuvor in einer Präsenzsitzung oder schriftlich beschließen.
- Die Tagesordnung („Beschlussgegenstände“) muss schon bei der Einladung zur Sitzung mitgeteilt werden. Über später eingereichte Beschlussanträge kann nicht gültig abgestimmt werden.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Vereinssatzung kann von BGB-Regelungen abweichen

Alle diese Regelungen sind nachgiebig. Die Satzung kann hier abweichende Regelungen treffen. Das ist in der Regel auch empfehlenswert, weil Vorstandsbeschlüsse dadurch schneller und flexibler möglich sind.

Eine bloße Geschäftsordnung des Vorstands reicht für Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Die Praxis erkennt das oft. Viele Geschäftsordnungen, die nicht Satzungsbestandteil sind, sind deshalb in wichtigen Teilen unwirksam.

Zuständigkeit des Vorstands

Geregelt ist in § 28 BGB nur die Art und Weise der Beschlussfassung, nicht die Zuständigkeit des Vorstands. Die Vorschrift erlaubt dem Vorstand nicht, über Dinge zu entscheiden, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu zählen etwa Satzungsänderungen. Die Zuständigkeit des Vorstands ergibt sich überwiegend aus der Satzung, der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und dem Vereinsherkommen.

Vorstand ist auch ohne alle Mitglieder beschlussfähig

Wie bei der Mitgliederversammlung gibt es auch bei der Vorstandssitzung keine Mindestzahl von Mitgliedern, die teilnehmen muss, damit der Vorstand beschlussfähig ist. Es müssen keineswegs alle Vorstandsmitglieder anwesend sein.

PRAXISTIPP – Anders als bei der Mitgliederversammlung empfiehlt sich ein Beschlussquorum, weil hier nur wenige Personen beteiligt sind und sonst ein einzelnes Vorstandsmitglied allein entscheidet. Von einer Regelung, dass der Vorstand nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig sein soll, ist aber abzuraten, weil das wenig praktikabel ist.

Nicht höchstinstanzlich geklärt ist, ob der Vorstand die satzungsmäßige Zahl von Mitgliedern haben muss, um beschlussfähig zu sein. Sind Mitglieder ersatzlos ausgeschieden, ist der Vorstand nach herrschender Auffassung nicht beschlussfähig. Das gilt für den Zeitpunkt der Abstimmung. Der Vorstand kann folglich beschlussunfähig werden, wenn Mitglieder im Laufe der Sitzung ihr Amt niederlegen.

PRAXISTIPP – Die Satzung sollte das abweichend regeln, damit der Vorstand auch bei fehlenden Mitgliedern handlungsfähig bleibt.

In der Satzung Bestimmungen über Beschlussfähigkeit regeln

Die Satzung kann Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit enthalten, die von der gesetzlichen Vorgabe abweichen. Erforderlich ist dafür aber eine Satzungsklausel. Eine Regelung in einer Geschäftsordnung des Vorstands, die nicht Satzungsbestandteil ist, reicht nicht aus.

Die Satzung kann dabei die gesetzlichen Vorgaben sowohl erleichtern als auch verschärfen. Eine erleichternde Klausel könnte wie folgt lauten:

MUSTERKLAUSEL – § xx Beschlussfähigkeit des Vorstands

(x) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

Der Ablauf der Vorstandssitzung

Die rechtlichen Regelungen zur Vorstandssitzung decken sich zum großen Teil mit denen zur Mitgliederversammlung. Es gibt aber einige Besonderheiten. Zu beachten ist insbesondere, dass eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben nur per Satzung möglich ist. Eine Geschäftsordnung kann nur Verfahrensfragen regeln.

Die Einladung zur Vorstandssitzung

Für die Einladung zur Vorstandssitzung ist – wenn die Satzung das nicht eigens regelt – der Vorstandsvorsitzende zuständig. Ist er verhindert oder verweigert er grundlos die Einberufung, kann sein Vertreter einladen. Legt die Satzung keinen bestimmten Zeitpunkt oder Turnus fest, muss eine Sitzung immer dann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Grundsätzlich kann aber jedes Vorstandsmitglied eine Einberufung verlangen und dabei die von ihm gewünschten Tagesordnungspunkte behandeln lassen.

Mit der Einladung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Über Tagesordnungspunkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten waren, kann nur wirksam abgestimmt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Die Satzung kann das aber abweichend regeln, also z. B. Dringlichkeitsanträge mit einer entsprechenden Stimmmehrheit zulassen. Die Ladungsfrist muss – wenn die Satzung hier keine Vorgaben macht – so bemessen sein, dass jedes Vorstandsmitglied sich auf die Beratung vorbereiten kann. In der Regel kann sie kürzer sein als bei der Mitgliederversammlung.

Ein bestimmtes Formerfordernis gibt es für die Ladung nicht. Sie muss also nicht schriftlich

(per Brief) erfolgen. Möglich ist jede Einladungsform, die den Vorstandsmitgliedern direkt zugeht, z. B. per Telefon, Fax oder E-Mail, ohne dass die Satzung das eigens regeln muss.

Die Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, auch wenn sie kein Stimmrecht haben (z. B. Ehrenmitglieder). Die Teilnahme muss persönlich erfolgen; eine Stellvertretung ist möglich, wenn die Satzung das zulässt, allerdings nur durch andere Vorstandsmitglieder.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Einfache Vereinsmitglieder haben also keinen Anspruch auf Teilnahme. Das gilt auch für andere Vereinsorgane, die nicht zum Vorstand gehören (z. B. ein Geschäftsführer oder Beiratsmitglieder). Vorstandsfremde Personen können aber zugelassen werden. Der Vorstand beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

Die virtuelle Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung kann ohne weitere Satzungsgrundlage nach § 32 Abs. 2 BGB auch virtuell („im Wege der elektronischen Kommunikation“) durchgeführt werden. Regelt die Satzung dazu nichts, ist darüber aber ein Beschluss des Vorstands in einer physischen Zusammenkunft erforderlich.

Die Beschlussfassung

Bei Entscheidungen des Vorstands ist grundsätzlich eine Beschlussfassung erforderlich. Das gilt sowohl für rechtlich erhebliche Tatbestände (Vertragsabschlüsse und andere Fälle der Außenvertretung) als auch für das Handeln nach innen (d. h. bloße Geschäftsführungsangelegenheiten).

Die Vertretungsregelungen in der Satzung spielen bei der Beschlussfassung des Vorstands keine Rolle. Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht ins Vereinsregister eingetragen sind, sind dem BGB-Vorstand gleichgestellt. Besteht im Vorstand ein Geschäftsverteilungsplan (Ressortaufteilung), kann das zuständige Vorstandsmitglied Entscheidungen allein treffen und ausführen, die in seiner Ressortzuständigkeit liegen. Das Vorstandsmitglied hat aber eine Berichtspflicht an den Vorstand und dieser eine allgemeine Kontrollpflicht.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die entsprechenden Erklärungen können auch elektronisch (also z. B. per E-Mail oder Messengerdienst) abgegeben werden. Die Abstimmung ist beendet, wenn alle Erklärungen beim Vorsitzenden eingegangen sind.

PRAXISTIPP – Zur Vereinfachung der Beschlussfassung empfiehlt sich eine Satzungsregelung, die Beschlüsse auf diesem Weg ohne Einstimmigkeit zulässt.

Fehlerhafte Beschlüsse

Wie alle Vereinsbeschlüsse können auch Vorstandsbeschlüsse aus sachlichen oder Verfahrensgründen unwirksam sein und können dann – vereinsintern oder gerichtlich – angefochten werden. Anders als in der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse aber entweder – von vornherein – nichtig oder wirksam. Dass fehlerhafte Beschlüsse wirksam werden bzw. bleiben, weil sie nicht zeitnah angefochten wurden, kommt also nicht infrage.

Nichtig sind Beschlüsse, die gegen geltendes Recht oder die Satzung verstoßen. Das Gleiche gilt für Beschlüsse zu Gegenständen, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Aber auch Verfahrensfehler führen zu unwirksamen Beschlüssen. So etwa, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden oder die Ankündigung in der Tagesordnung fehlte oder zu ungenau war. Einberufungsfehler können aber dadurch geheilt werden, dass sich alle Vorstandsmitglieder trotz Kenntnis des Mangels mit der Vorstandssitzung und der Beschlussfassung einverstanden erklären.

PRAXISTIPP – Diese Einverständniserklärung sollte zur Vermeidung späterer Streitigkeiten unbedingt ins Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

Die Nichtigkeit von Vorstandsbeschlüssen kann auch gerichtlich festgestellt werden. Einfache Vereinsmitglieder können den Rechtsweg aber nur beschreiten, wenn der Vorstandsbeschluss in ihre Rechte eingreift.

Beispiel

Der Ausschluss eines Mitglieds wurde unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angekündigt. Das betroffene Mitglied kann den Beschluss anfechten, weil der Beschlussgegenstand vorab nicht hinreichend genau bezeichnet war.

Sitzungsleitung

Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Die Vorstandsmitglieder können aber auch einen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Er hat auch die Ordnungsgewalt, d. h. er kann Mitglieder ausschließen. Das ist aber nur bei erheblichen Störungen möglich.

Stimmrecht

Ohne anderslautende Satzungsregelung haben alle Mitglieder die gleichen Stimmrechte (also eine Stimme). Wie bei der Mitgliederversammlung kommt es beim Beschlussergebnis auf die Zahl der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen an. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.

Sonderstimmrechte können nur durch die Satzung entstehen. Das gilt v. a. auch für ein Stichtscheidungsrecht eines Vorstandsmitglieds (meist des Vorsitzenden) bei Stimmengleichheit. Sieht die Satzung ein solches Stichtscheidungsrecht des Vorstandsvorsitzenden vor, kann es auch von seinem Stellvertreter ausgeübt werden.

Stimmrechtsausschluss

Ein Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines – auch einseitigen – Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem betreffenden Vorstandsmitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

Das gilt z. B.

- für den Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen,
- für Beschlüsse zu Vereinsstrafen, wenn das Vorstandsmitglied vom Strafverfahren (z. B. Ausschluss eines Mitglieds) betroffen ist.

Das Protokoll der Vorstandssitzung

Gesetzliche Vorgaben zur Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse (Sitzungsprotokoll) gibt es nicht. Trifft die Satzung keine anderslautenden Regelungen, hat das Protokoll nur eine Beweisfunktion. Beschlüsse sind also auch dann wirksam, wenn sie nicht oder falsch protokolliert wurden. Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollten die Beschlüsse des Vorstands aber in jedem Fall protokolliert werden.

Außerdem sollte das Protokoll Angaben enthalten zu

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- den Teilnehmern,
- der Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung und Anträgen sowie
- der Beschlussfassung mit Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen).

Satzungsregelungen zur Vereinfachung der Vorstandsarbeit

Die Vorstandsarbeit wird durch die gesetzlichen Vorgaben teils unnötig erschwert. Hier können entsprechende Satzungsregelungen Abhilfe schaffen. Sie sind auch gegenüber Geschäftsordnungen zu bevorzugen, weil Regelungen in Geschäftsordnungen oft nur per Satzung rechtlich wirksam sind.

Einberufung der Vorstandssitzung

Um die Beschlussfassung bei Eilbedürftigkeit zu vereinfachen, kann die Satzung die Formanforderungen an die Einberufung senken. Mit einer solchen Regelung kann jederzeit eine Vorstandssitzung abgehalten werden, z. B. auch anlässlich eines eigentlich privaten Treffens. Vor einem Missbrauch der Regelung schützt, dass alle Vorstandsmitglieder zustimmen müssen.

Klausel – „Einberufung der Vorstandssitzung“

Eine Vorstandssitzung kann ohne Rücksicht auf Formen und Fristen einberufen werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Für die Beschlussfassung ist in diesem Fall eine vorherige Mitteilung der Beschlussgegenstände nicht erforderlich.

Telefonische Beschlussfassung

Das BGB erlaubt zwar eine virtuelle Vorstandssitzung und eine schriftliche Beschlussfassung, aber keine telefonische. Dafür ist eine Satzungsregelung erforderlich:

Klausel – „Telefonische Beschlussfassung“

Der Vorstand kann Beschlüsse ohne Rücksicht auf Fristen fernmündlich fassen, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Schriftliche Beschlussfassung

Das BGB ermöglicht zwar eine schriftliche Beschlussfassung – auch mit elektronischen Medien. Es verlangt dafür aber die Einstimmigkeit. Hier kann die Satzung die Mehrheitserfordernisse anpassen. Geregelt werden sollten dann auch die Fristen für die Stimmabgabe.

Klausel – „Mehrheitserfordernis für Zulassung schriftlicher Beschlüsse“

Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich (auch per E-Mail oder andere elektronische Textmedien) fassen. Eine Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist dazu nicht erforderlich. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter verschickt dazu die entsprechende Beschlussvorlage und legt die Frist zur Stimmabgabe fest, die aber mindestens x Tage betragen muss. Erfolgt die Stimmabgabe eines Vorstandsmitglieds nicht innerhalb der festgelegten Frist, wird das als Stimmenthaltung gewertet. Diese Form der Beschlussfassung ist nicht zulässig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder widerspricht.

Wichtig – Der letzte Satz ist nicht erforderlich, verhindert aber, dass der Vorsitzende gegen den mehrheitlichen Wunsch der Vorstandsmitglieder Beschlüsse ohne Aussprache herbeiführen kann.

Stichentscheidungsrecht

Da es im Vorstand leichter als in der Mitgliederversammlung zu einer Stimmengleichheit kommen kann, kann ein satzungsmäßiges Stichentscheidungsrecht sinnvoll sein.

Klausel – „Stichentscheidungsrecht des Vorsitzenden“

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Stimmverbot

Um Interessenkonflikte zu begrenzen, regelt § 34 BGB ein Stimmverbot für Mitglieder, die selbst an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, über das beschlossen wird. Das gilt auch für den Vorstand. Es betrifft aber nur Rechtsgeschäfte und -streitigkeiten mit dem jeweiligen Mitglied. Befangenheit oder Interessenkonflikte können aber auch in anderen Fällen vorliegen (z. B. Verträge mit Familienmitgliedern des Vorstandsmitglieds). Es ist deshalb oft sinnvoll, das Stimmverbot über die gesetzliche Vorgabe des § 34 BGB hinaus zu erweitern:

Klausel – „Erweiterung des Stimmverbots“

Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die ihren Ehepartner oder Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad betreffen.

Beschlussfähigkeit

Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung beschlussfähig. Die Satzung kann aber die Anwesenheit einer Mindestzahl von Mitgliedern vorschreiben.

Klausel – „Beschlussfähigkeit des Vorstands“

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit kann auch an die Anwesenheit bestimmter Vorstandsmitglieder gebunden sein:

Klausel – „Anwesenheit bestimmter Vorstandsmitglieder“

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende bei der Sitzung anwesend ist.

Beschlussfassung

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichende Regelungen kann nur die Satzung treffen. Sinnvoll kann bei wichtigen Entscheidungen ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit sein. Das ist v. a. bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung sinnvoll, weil der Vorstand grundsätzlich gesamtschuldnerisch haftet.

Klausel – „Abweichen von einfacher Mehrheit“

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen über folgende Entscheidungen ist eine Zweidrittelmehrheit (oder: Einstimmigkeit) erforderlich: Abschluss von Arbeitsverträgen und anderen Dauerschuldverhältnissen, Verfügung über Beträge von mehr als x Euro, ...

Wichtig – Von einem Einstimmigkeitserfordernis ist in der Regel abzuraten, weil dann einzelne Vorstandsmitglieder Entscheidungen blockieren können.

Öffentlichkeit der Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter entscheiden die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Wenn bestimmte Vereinsorgane ein verbindliches Teilnahmerecht an der Vorstandssitzung haben sollen, muss das die Satzung regeln.

Klausel – „Öffnen der Vorstandssitzung für andere Personen“

Der Geschäftsführer (die Abteilungsleiter usw.) hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

STEUERHAFTUNG

Neues Urteil: Die Steuerhaftung des Vorstands endet mit dem Verlust der Organstellung

Die Steuerhaftung für Geschäftsführer und Vorstände endet mit dem Verlust der Organstellung, nicht erst mit der Löschung im Handelsregister. Diese für den betroffenen Personenkreis wichtige Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) gefällt.

Um diesen Fall ging es beim BFH

Der Fall spielte zwar nicht im Vereinsbereich, ist aber auf Vereine übertragbar: Ein alleiniger Geschäftsführer einer GmbH war quasi nur „Strohmann“. Tatsächlich führte die Geschäfte ein anderer. Nachdem der Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung rechtskräftig verurteilt wurde, verlor er nach § 6 Abs. 2 GmbHG seine Eignung und seine Organstellung. Aus dem Handelsregister wurde er jedoch nicht gelöscht. Das Finanzamt nahm ihn für Steuerschulden eines Zeitraums nach diesem Verlust der Organstellung in Haftung.

So entschied der BFH

Das wollte der Geschäftsführer nicht hinnehmen. Er ging bis zum BFH und gewann. Er war im Haftungszeitraum kein gesetzlicher Vertreter der GmbH mehr i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 AO und damit nicht haftbar (BFH, Urteil vom 09.12.2025, Az. VII R 4/23).

Die gesetzliche Grundlage für die Steuerhaftung von Vertretungsorganen liefert § 69 AO i. V. m. §§ 34, 35 AO:

- Gesetzliche Vertreter (§ 34 AO) haften für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, wenn sie die steuerlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Gesetzliche Vertreter sind bei Vereinen und Stiftungen die Vorstände.
- Daneben haften die sog. Verfügungsberechtigten (§ 35 AO). Das sind Personen, die ohne formelle Bestellung die Geschäfte führen. Bei Vereinen ist das der „faktische“ Vorstand; also derjenige, der die Vereinsgeschäfte führt, obwohl er nicht bestellt (gewählt) wurde oder bereits zurückgetreten oder abberufen ist.

Der BFH hat jetzt klargestellt, dass es nicht auf die Registereintragung ankommt. Die gesetzliche Haftung beginnt mit der Bestellung (also der Annahme der Wahl oder Berufung) und en-

det mit dem Rücktritt oder der Abberufung. Hier kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die Organstellung endet. Regelmäßig ist das der Zeitpunkt, zu dem die Erklärung über die Amtsniederlegung der Körperschaft zugeht.

Zur Wirkung des Registereintrags hat der BFH eine wichtige Klarstellung getroffen: Der Vertrauensschutz des Registereintrags begründet keine Pflichten des gesetzlichen Vertreters, sondern nur einen Drittschutz. Dritte dürfen darauf vertrauen, dass die Eintragung richtig ist. Sie dürfen aber nicht davon ausgehen, dass keine Änderungen gegenüber den eingetragenen Vertretungsverhältnissen eingetreten sind. Der Registereintrag hat nur zur Folge, dass Rechtsgeschäfte, die der Vorstand abschließt, den Verein verpflichten (und nicht ihn persönlich).

Die praktischen Folgen für Vorstände

Vorstände und Geschäftsführer gemeinnütziger Organisationen können sich durch rechtzeitigen Rücktritt einer Steuerhaftung für die Zukunft entziehen. Sie gehen kein Risiko dadurch ein, dass die Nachfolger im Amt die Löschung bzw. Neueintragung nicht rechtzeitig vornehmen.

Wichtig – Als gesetzlicher Vertreter haftet, wer als Vereinsvorstand das Amt nur repräsentativ ausübt und das operative Geschäft einem „Geschäftsführer“ überlässt. Eine laufende Überwachung bzw. Berichterstattung ist unverzichtbar.

PRAXISTIPP – Dokumentieren Sie im Verein alle Änderungen in der Vertretungsberechtigung. Für Wahlen geschieht das in der Regel über die erforderlichen Protokolle der Mitgliederversammlung. Rücktritte vom Amt sollten dagegen unbedingt schriftlich erfolgen. Den Zugang der Erklärung sollte sich das zurücktretende Vorstandsmitglied durch eine Empfangsbestätigung, ein Einschreiben oder ein unterschriebenes Protokoll der Vorstandssitzung bestätigen lassen.

PRAXISFALL

Kann der Verein von Mitgliedern Darlehensgewährungen als Sonderbeitrag fordern?

Ein Verein will einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufbauen und das über Darlehen von Mitgliedern finanzieren. Er fragt sich, ob er die Mitglieder dazu verpflichten kann.

Damit der Verein den Mitgliedern Beitragsleistungen abverlangen kann, muss die Satzung Art und Inhalt des Beitrags regeln. Mit Art des Beitrags sind (turnusmäßige) Regelbeiträge oder Sonderbeiträge (wie Umlagen oder Aufnahmegebühren) gemeint. Inhalt des Beitrags können Geld- oder Arbeitsleistungen sein. Es kommen aber auch Darlehen infrage.

Folglich bedarf es für Mitgliederdarlehen einer Satzungsgrundlage. Dabei muss die Satzung nicht nur die Art der Sonderbeiträge (hier Darlehen) festlegen, sondern auch regeln, unter welchen Voraussetzungen sie geleistet werden müssen und bis zu welcher Höhe sie erhoben werden können. Die Höhe muss dabei absolut

oder in Form eines Berechnungsmaßstabs (z. B. x-facher Jahresbeitrag) geregelt sein. Ein sachlicher Grund muss nicht angegeben werden. Es genügt z. B. „auf Beschluss der Mitgliederversammlung“.

Um Akzeptanz bei den Mitgliedern zu erreichen, sollte die Satzungsregelung über das Darlehen die wirtschaftliche Situation der Mitglieder berücksichtigen. Etwa durch eine Sozialklausel bei Mitgliedern mit geringem Einkommen oder durch eine gestaffelte Höhe, die sich an der Einkommenshöhe orientiert. Bestimmte Mitgliedergruppen (etwa Jugendliche) kann die Satzung von der Sonderbeitragspflicht ganz ausnehmen.

PRAXISFALL

Nutzung von Vereinsanlagen als Mitgliederrecht

Die Mitgliedschaft im Verein bringt oft Rechte mit sich, die sich aus dessen satzungsmäßiger Tätigkeit ergeben. Ein Verein fragt sich, ob er einem Mitglied den Lagerplatz für sein Kanu im Bootshaus kündigen kann, weil er das Boot selten nutzt und der Platz für aktivere Mitglieder gebraucht wird.

Nutzungsrechte an Vereinsanlagen oder Vereinssaurüstung können entweder Bestandteil der Mitgliedschaft sein oder auf einem gesonderten Vertrag beruhen. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn eine Hallennutzung ausdrücklich gebucht und separat bezahlt werden muss.

Vielfach ergeben sich solche Nutzungsrechte im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft. Das ist der Fall, wenn die entsprechenden Leistungen allen Mitgliedern ohne zusätzliche Entgelte zustehen. Man spricht hier von sog. Vorteilsrechten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. In der Regel werden Vorteilsrechte in der Satzung nicht eigens geregelt. Sie ergeben sich aus dem sog. Vereinsherkommen, also der über Jahre ausgeübten Praxis. Das gilt auch für das Recht auf den Lagerplatz, wenn er jedem Mitglied in gleicher Weise zusteht. Er kann dem

Mitglied dann nicht ohne wichtigen Grund oder eine einschlägige satzungsmäßige Grundlage entzogen werden.

Der Lagerplatz kann somit nur mit der Mitgliedschaft gekündigt werden. Denkbar wäre auch, dass der Lagerplatz an den Mitgliedschaftsstatus gebunden ist, demnach z. B. nur „aktiven Mitgliedern“ zusteht. Einen solchen Status und damit verbundene Rechte müsste die Satzung regeln.

FAZIT – Ist die Nutzung der Vereinsanlagen ein Vorteilsrecht, kann sie nicht durch eine Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, entzogen werden. Mitgliederrechte und -pflichten kann nur die Satzung konstituieren und – nach bestimmten Vorgaben oder für bestimmte Mitgliedergruppen – einschränken oder entziehen.